

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 66/08 B

L 11 SO 72/08 (Bayerisches LSG)
S 10 SO 35/08 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge,
Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 25. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Im Streit sind Beginn und Höhe von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe -. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 25. September 2008 (antragsgemäß) den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Bayreuth vom 1. August 2008 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen. Hiergegen hat der Kläger mit privatschriftlichen Schreiben vom 31. Oktober 2008 und 16. November 2008 sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und vorgetragen, dass er mit dem Antrag seines Prozessbevollmächtigten auf Zurückverweisung nicht einverstanden gewesen sei.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG> nF). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Ob daneben auch schon das Rechtsschutzbedürfnis für die Einlegung der Beschwerde fehlt, weil das LSG dem Antrag des Prozessbevollmächtigten, den sich der Kläger nach § 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Zivilprozessordnung zurechnen lassen muss, gefolgt ist, kann dahingestellt bleiben.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

